Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 199/2026

Sitzung vom 16. September 2026

964. Anfrage (Gastvorlesung bekannter Antisemit vom 4. Mai 2026 an der Universität Zürich)

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, sowie die Kantonsräte Tobias Infortuna, Egg, und Markus Schaaf, Zell, haben am 18. Mai 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Bekanntwerden der Gastvorlesung von Prof. Marin Qumsyieh am 4. Mai 2026 an der UZH haben sich 19 Kantonsrätinnen und Kantonsräte per Mail an den Rektor der UZH, Michael Schaepman, gewandt. Dieser Professor erhielt eine Einladung der Palestine Student Association (PSA) und des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH). Wir fragten, wie es sein kann, dass die UZH diesen Auftritt in ihrem Hörsaal zulassen kann im Wissen um dessen öffentlich bekannten antisemitischen und antiisraelischen Positionen. Die Antwort bekamen wir nicht vom Rektor, sondern anonym im Namen von CampusKultur. Dieses Vorgehen ist für uns nicht akzeptabel.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurde unsere E-Mail vom 4. Mai 2026 an den Rektor der UZH, Michael Schaepman nicht von ihm persönlich beantwortet?
2. Weshalb wurde durch die UZH-Leitung billigend in Kauf genommen, dass die Vorlesung inhaltlich gegen ihren eigenen Code of Conduct verstossen konnte?
3. Wie sind die Positionen von Prof. Qumsyieh mit den Werten der UZH vereinbar?
4. War der Anlass an der UZH grundsätzlich vereinbar mit deren Hochhaltung der Freiheit von Lehre und Forschung?
5. Wie vereinbar sind die Meinungs- und Redefreiheit nach Ansicht der UZH-Leitung mit Positionen von Professor Qumsyieh, welche nicht nur faktisch falsch sind, sondern auch gegen die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Association verstossen (IHRA)? Diese sind auch vom Bundesrat anerkannt. Dazu gehört unter anderem die Dämonisierung des Staates Israels und die Gleichsetzung Israels mit NS-Deutschland. Die Auflistung ist nicht abschliessend.
6. Wieso toleriert die zuständige Bildungsdirektion, dass der Rektor der UZH, ohne einzuschreiten, es zugelassen hat, dass Professor Qumsyieh Israel bezichtigen konnte, in dem – von den arabischen

Staaten aufgezwungenen – Unabhängigkeitskrieg «ethnische Säuberungen» durchgeführt und in Gaza einen «Genozid» begangen zu haben? Beide Behauptungen sind nachweislich unwahr.

7. Besonders krass war auch die vom Rektorat ebenfalls zugelassene, auf gefälschten WHO-Zahlen beruhende Behauptung des Wasserraubes durch Israel zulasten der Palästinenser. Weshalb lässt die verantwortliche Regierungsrätin bzw. die UZH-Leitung eine solche Veranstaltung überhaupt zu?
8. Ist sich die verantwortliche Regierungsrätin bewusst, dass ein Teil von Prof. Qumsyiehs Falschbehauptungen nach Auffassung von Strafrechtsprofessor Marcel Niggli mutmasslich den Tatbestand der unzulässigen Propaganda-Aktion gemäss Art. 261bis Abs. 1 StGB erfüllen? Und dass gemäss Art. 261bis Abs. 3 StGB auch der Rektor der UZH sich strafrechtlich relevant verhalten haben könnte, weil er die Veranstaltung mit Prof. Qumsyieh bewilligt und/oder gefördert hat.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Linda Camenisch, Wallisellen, Tobias Infortuna, Egg, und Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Die Beantwortung der Fragen 1–5 erfolgt zuständigkeitshalber gemäss den Angaben der Universität Zürich (UZH).

Zu Frage 1:

Die UZH bearbeitet Anfragen für die Durchführung von Veranstaltungen aus zeitlichen und organisatorischen Gründen in einem abgestuften System. Vorliegend wurde die Veranstaltung von der zuständigen Stelle wissenschaftlich geprüft (vgl. Beantwortung der Fragen 2 und 3) und anschliessend bewilligt. Der Rektor hatte das an ihn gerichtete E-Mail vom 4. Mai 2026 an die zuständige Stelle weitergeleitet. Diese hat das E-Mail beantwortet.

Zu Frage 2:

Das Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der UZH regelt das Verfahren für die Bewilligung und Durchführung von Veranstaltungen. Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Aufgrund von Hinweisen zu Prof. Qumsiyeh und des Themas hat die UZH Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung gemacht. Dazu gehörte insbesondere die ausdrückliche Aufforderung zur Einhaltung der Grundsätze und Werte der UZH sowie des Code of Conduct. Auch

sollte eine Einordnung erfolgen, die darauf aufmerksam macht, dass sich Prof. Qumsiyeh neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit auch aktivistisch betätigt und dass seine Meinung diskutierbar sein soll.

Die UZH hat den Anlass damit nicht inhaltlich gutgeheissen, dessen Durchführung aber an klare Rahmenbedingungen geknüpft.

Kontroverse oder zugespitzte Inhalte im Rahmen akademischer Veranstaltungen oder anderer Anlässe sind im universitären Kontext üblich und stellen nicht zwangsläufig einen Verstoss gegen den Code of Conduct dar. Entscheidend ist jeweils eine sorgfältige Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung des akademischen Umfeldes sowie der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit.

Die inhaltliche Verantwortung für Veranstaltungen an der UZH liegt bei den jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren. Bei Veranstaltungen studentischer Organisationen kann die UZH ein Patronat einfordern. Dies galt auch für die Veranstaltung «Ecology under Occupation» der studentischen Organisation Palestine Student Association, bei der ein Online-Auftritt von Prof. Qumsiyeh zu seinem Forschungsthema vorgesehen war. Vorliegend übernahm der Verband der Studierenden der Universität Zürich das Patronat. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft vertritt er offiziell die Interessen der Studierenden der UZH.

Zu Fragen 3 und 4:

Wenn umstrittene Themen oder Personen Teil einer Veranstaltung sind, konsultiert die UZH vor der Bewilligungserteilung regelmässig wissenschaftliche Expertise. Dies wurde auch vorliegend getan. Demnach gilt Prof. Qumsiyeh fachlich als etablierter und international erfahrener Experte für Biologie und Nachhaltigkeit. Zugleich wurde festgehalten, dass er sich neben seiner wissenschaftlichen Arbeit auch politisch klar positioniert – mit einer aktivistischen, antizionistischen und antikolonialen Sicht auf den Konflikt.

Der Rahmen der Veranstaltung sah ausdrücklich vor, die wissenschaftliche Expertise von Prof. Qumsiyeh ins Zentrum zu stellen. Gleichzeitig sollte transparent gemacht werden, dass er neben seiner Forschung auch aktivistische Positionen vertritt (vgl. Beantwortung der Frage 2). Eine solche Einordnung ist aus Sicht der UZH wesentlich, damit Teilnehmende der Veranstaltung zwischen wissenschaftlicher Analyse, persönlicher Haltung und politischer Interpretation unterscheiden können.

Die UZH ist überzeugt, dass Universitäten Raum für kontroverse Positionen bieten müssen. Wissenschaftliche Freiheit zeigt sich insbesondere im offenen und kritischen Diskurs unterschiedlicher Perspektiven. Aus dieser akademischen Sicht war die Durchführung der Veranstaltung mit Prof. Qumsiyeh vertretbar.

Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die UZH mit den jeweils dargelegten politischen Positionen identifiziert. Sie schafft einen akademischen Rahmen, in dem unterschiedliche Argumente eingeordnet, hinterfragt und diskutiert werden können. Grundlage dafür bildet die Freiheit von Forschung und Lehre, der verantwortungsvolle Umgang mit derselben sowie die Gewährleistung eines respektvollen und geschützten Austauschs unterschiedlicher Positionen. Das bedeutet auch, dass sich die UZH nicht unbeschränkt auf den offenen Diskurs berufen kann und Gegenpositionen immer zu Wort kommen müssen.

Zu Frage 5:

Sowohl die Meinungs- und Redefreiheit als auch die Freiheit von Forschung und Lehre sind für die UZH zentrale Rahmenbedingungen akademischer Arbeit. Sie schützen auch kontroverse, unbequeme und zugespitzte Positionen. Gerade eine Universität muss Raum bieten, solche Positionen zu prüfen, einzuordnen und kritisch zu diskutieren.

Diese Freiheiten haben jedoch Grenzen. Aussagen, die strafrechtlich relevant sind oder den Code of Conduct anderweitig verletzen, sind mit den Werten der UZH nicht vereinbar. Die UZH nimmt Hinweise darauf sehr ernst. Nach kontroversen Veranstaltungen gibt es jeweils ein internes Debriefing, bei dem die Erfüllung der vorgegebenen Auflagen und Bedingungen geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Verantwortung der Organisatorinnen und Organisatoren zur klaren Einordnung der verschiedenen Positionen.

Zu Fragen 6–8:

Die UZH ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten autonom besorgt. Dazu zählen auch die Bearbeitung und die Bewilligung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der UZH. Die UZH bewilligt grundsätzlich Veranstaltungen, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei konkreten Anzeichen für ein strafrechtlich relevantes Verhalten wird Strafanzeige eingereicht.

Der Regierungsrat verurteilt jede Form von Antisemitismus. Es ist ihm ein zentrales Anliegen, dass alles unternommen wird, um die Sicherheit religiöser und anderer Minderheiten zu gewährleisten. Dementsprechend ist der Prüfung Referierender im Vorfeld von Veranstaltungen ein grösseres Augenmerk zu schenken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli